

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 6. November 1910.

No. 36.

Inhalt: Neuregelung der Urlaubsverordnung — Gebühren der Notare — Fleischbeschnu im Stadtkreis Tanga. — Bahnpolizeibeamte. — Bekanntmachung der Kaiserl. Bergbehörde. — Personalnachrichten.

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts
Nr. C III. 5792

Berlin, den 10. August 1910.

Nach Inkrafttreten des Kolonialbeamtengesetzes und der Neuregelung der Besoldungen für die Kolonialbeamten war eine Aenderung der Urlaubsverordnung vom 31. Mai 1901 notwendig geworden. Die Aenderung ist durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli ds. Js. (abgedruckt in Nr. 15 Kolonialblatts) erfolgt. Ich mache auf diese Verordnung besonders aufmerksam.

gez. v. Lindequist

Daressalam, den 19. Oktober 1910.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. P. 3005.

Verfügung

betr. die Gebühren der Notare.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 353) wird bestimmt:

§ 1. Den Notaren des Schutzgebietes stehen Gebühren im doppelten Betrage der Sätze zu, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Dezember 1910 in Kraft und findet auf die zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten Anwendung.

Daressalam, den 31. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 18665/10. II. J.

Verfügung

Über die Einführung der amtlichen Fleischbeschnu im Stadtkreis Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. Seite 812) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. Seite 509) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet, was folgt:

§ 1.

Rinder, Kälber, Ziegen, Schafe und Schweine, deren Fleisch zum Genuss von Menschen bestimmt ist, müssen im Stadtkreis Tanga und in einem Umkreise von zwei Kilometern vom Weichbilde ab gerechnet in der städtischen Schlachthalle geschlachtet werden. Das Fleisch ist durch den seitens der Stadtverwaltung beauftragten Sachverständigen (Fleischbeschnauer) zu untersuchen.

§ 2.

Zum menschlichen Genuss taugliches Fleisch ist durch Stempel deutlich zu bezeichnen.

Bedingt taugliches Fleisch darf nur in Stücken von mindestens 4 Kilo geschuitten und gut durchgekocht in den Verkehr gebracht werden.

Beanstandete Tierkörper oder Teile solcher sind zu beschlagnahmen und nach Anordnung der Polizeibehörde zu vernichten.

§ 3.

Rohes Fleisch darf nur in ganzen oder halben Tierkörpern von auswärts eingeführt werden und unterliegt vor der Verwertung der Untersuchung durch den Fleischbeschnauer.

§ 4.

Für die Untersuchung sind nachstehende Gebühren an die Stadtkasse Tanga zu entrichten:

Grossvieh und Kälber pro Stück	2	Rp.
Schafe oder Ziegen	0,25	"
Schweine	3	"

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis zu 100 Rp., an deren Stelle im Nichtbeitrags-falle Haftstrafe bis zu 6 Wochen treten kann, gehandelt.

Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden gemäss der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Daressalam, den 3. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15961.

Bekanntmachung.

Durch das Kaiserliche Bezirksamt Daressalam wurden weiterhin folgende Angestellte der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft als Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn vereidigt:

Am 30. September 1910 der Betriebswerkmeister Wilhelm Twick, am 3. Oktober 1910 der Werkmeister Horn, der Lokomotivführer Kurt Vorwerk, am 6. Oktober 1910 der Stationsvorsteher Hermann Hofmann, am 10. Oktober 1910 der Zugführer Schultz, am 12. Oktober 1910 die Lokomotivführer Paul Frenz, Friedrich Wille, am 15. Oktober 1910 der Lokomotivführer Karl Weber.

Daressalam, den 41. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 18717/10. XII.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der katholischen Missionsgesellschaft der Väter vom heiligen Geist und unbefleckten Herzen Marii, Niederlassung in Matombo, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro gelegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen

Bergbehörde unter Nr. 179 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „St. Paul“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. August 1910 Nr. 28/10 — sind bis zum 20. September 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 28. Oktober 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

J. Nr. 18463/10.

Personalnachrichten

der Kaiserlichen Schutztruppe.

Eingetroffen: Hauptleute Fischer (an Kilindini) und Styx, Oberleutnants Bock v. Wülffingen (K.), von Kornatzki, von Dobbeler, Unterzahlmeister Hüttig, Feldwebel Ernst, San.-Vizefeldwebel Weiser und Erler vom Heimatsurlaub, Leutnant Giehl neu von Deutschland, Hauptmann Oldenburg und Vizefeldwebel Klingler von Lindi.

Beurlaubt: Oberleutnant Doering, Ruff, überz.-Feldwebel Oberhoffer, San.-Vizefeldwebel Meyer.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann Fischer als Führer zur 14. Kompagnie Muanza, Hauptmann Styx als Führer der 2. Kompagnie Iringa, Hauptmann Oldenburg Lindi, als Führer der 10. Kompagnie nach Darassalam, Oberleutnant von Kornatzki als Führer zur 3. Kompagnie Lindi, Oberleutnant Bock von Wülffingen (K.) als Führer zur 6. Komp. Udjidji, Oberleutnant v. Hammerstein-Gesmold zum selbständigen Führer der Signal-Abteilung und der 12. Kompagnie attachiert, Oberleutnant von Dobbeler als 2. Offizier der Polizei-Inspektion zum Gouvernement, Leutnant von dem Hagen zur 12. Kompagnie Mahenge, Leutnant Giehl zur 7. Kompagnie Bukoba, Feldwebel Ernst zur 2. Kompagnie Iringa, San.-Vizefeldwebel Weiser zum Gouvernementskrankenhaus Darassalam, San.-Vizefeldwebel Keitel zur 14. Kompagnie Muanza, San.-Vizefeldwebel Erler zur 11. Kompagnie in Ruanda, San.-Unteroffizier Stein zur Bezirksnebenstelle Schirati, Waffenmeister Engl, vorübergehend zur Polizei-Inspektion abkommandiert, tritt zur Schutztruppe zurück.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Hauptmann v. Einsiedel, überz. San.-Feldwebel Hasselberg, San.-Vizefeldwebel Lange, Jenischewski, San.-Sergeanten Tschirch, Rehwagen.

Ausgeschieden: Vizefeldwebel Schnoemann am 21. 10. 1910, überz. San.-Feldwebel Prinz am 19. 9. 10, San.-Unteroffizier Pohlig am 22. 10. 10.